

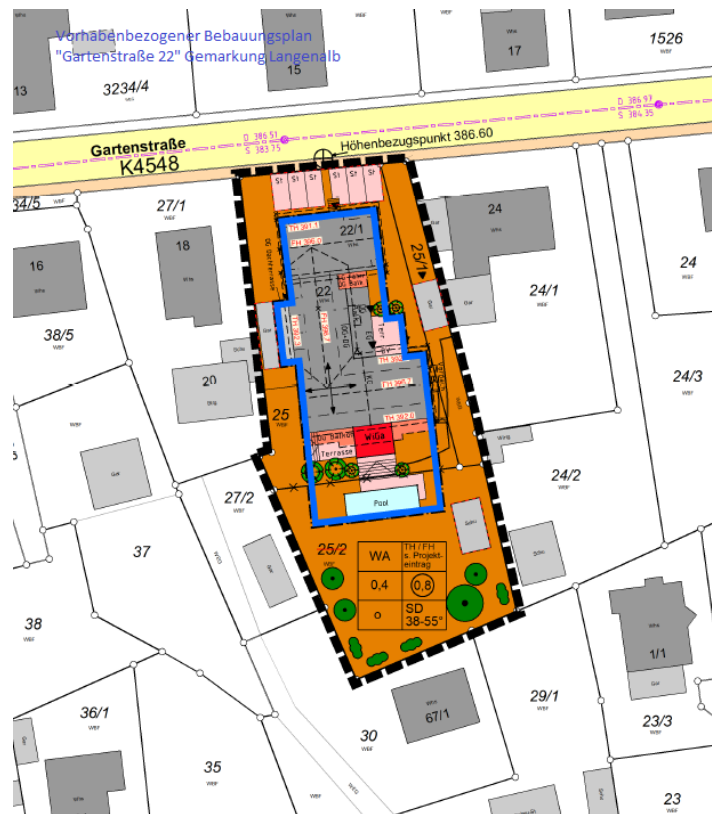
Bürgermeisteramt Straubenhardt  
- Fachbereich Bauen & Wohnen -

### Öffentliche Bekanntmachung

### **Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Gartenstraße 22“, mit Vorhaben- und Erschließungsplan, sowie der örtlichen Bauvorschriften (Gemarkung Langenalb) nach § 12 BauGB i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Abs. 7 Landesbauordnung (LBO)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Straubenhardt hat in öffentlicher Sitzung am 17.04.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gartenstraße 22“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan, sowie die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach den §§ 74 Abs. 7 Landesbauordnung (LBO), 10 Baugesetzbuch (BauGB) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Gartenstraße 22“, sowie der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil in der Fassung vom 02.12.2023. Hierzu folgender Planausschnitt:



**Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Gartenstraße 22“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan, sowie der örtlichen Bauvorschriften (Gemarkung Langenalb) treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB sowie §§ 74 Abs. 7 LBO).**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Gartenstraße 22“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan, sowie die aufgestellten örtlichen Bauvorschriften mit jeweiliger Begründung können während den üblichen Öffnungszeiten bei der Gemeinde Straubenhardt im Rathaus Feldrennach (Ittersbacher Str. 1, 75334 Straubenhardt, Fachbereich Bauen & Wohnen -Bauverwaltung-, Zimmer 3) eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich der örtlichen Bauvorschriften sowie der jeweiligen Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. Hierzu wird auch auf die Regelungen des § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung hingewiesen.

Straubenhardt, 17.05.2024

gez. Helge Viehweg  
Bürgermeister